

nur unter unverhältnismäßigem wirtschaftlichem Aufwand eingehalten werden kann. Die Notwendigkeit der Abweichung ist im Förderantrag darzustellen und zu begründen.“

Artikel 3

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Bereits vorliegende und noch nicht durch Förderzusage bewilligte Förderanträge können auf formlosen Antrag auf die neuen Fördersätze umgestellt werden, soweit dadurch im Einzelfall keine Überfinanzierung eintritt.

Saarbrücken, den 7. August 2018

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

172 **Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms
(Programmvorschriften 2016)
vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 244)**

Vom 7. August 2018

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 244) werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Nr. 3.3.7 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nr. 1.3.4 Satz 1 und 3 wird ein Darlehen in Höhe von maximal 80 % der förderbaren Kosten (Nr. 3.3.8), höchstens jedoch 60.000 Euro, bewilligt.“

Artikel 2

Nr. 3.3.9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllen die zu fördernden Wohnungen einschließlich ihrer Zugänge die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen im Sinne der DIN 18040-2 (mit Ausnahme der Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“), können abweichend von Nr. 3.3.7 als Höchstbetrag der Förderung je Wohnung höchstens 75.000 Euro als Darlehen bewilligt werden. Geringfügige Abweichungen sind im Einzelfall zulässig, wenn die betreffende Anforderung aus planerischen oder technischen Gründen nicht oder